

Stadt - Markt - Gemeindeamt: FEISTRITZ AN DER GAIL

Feistritz an der Gail 100

Straße, Hausnummer

9613 Feistritz an der Gail

Postleitzahl Ort

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 05. März 2023 wird gemäß § 49 Abs. 2 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. In diesem Gebäude Gemeindekindergarten – 9613 Feistritz an der Gail 100 befindet sich das
(Adresse)
Wahllokal Gemeindekindergarten.

Die dazugehörige Verbotszone umschließt _____

den Umkreis von 100 Metern vom Standort des Wahllokales.

2. **Wahlzeit 07:30 bis 12:00 Uhr**

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.

b) **jede Ansammlung von Personen**,

c) **das Tragen von Waffen jeder Art**. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am

10. Feb. 2023

Der Bürgermeister:



Dieter Mörtl

